

[VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement
Generalsekretariat
Direktionsstab BIT

Via E-Mail an: direktionsstab@bit.admin.ch

Liestal, 28. Mai 2021
ThW/SO

Covid-19-Verordnung "Zertifikate"; Anhörung der Kantone

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Mai 2021 haben Sie uns Unterlagen betreffend die Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses zur Anhörung zukommen lassen.

Wir danken für die Gelegenheit und lassen Ihnen unsere Stellungnahme wie folgt zukommen:

Allgemeines

Obwohl eine Regelung, unter welchen Umständen ein Covid-19-Zertifikat vorgewiesen werden muss und die gegebenenfalls damit verbundene Aufhebung von Einschränkungen explizit nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, machen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass dieses Zertifikat keinesfalls für den Alltagsgebrauch (Arbeit, Einkaufen, Restaurants, Zoo, Museen usw.) vorgeschrieben werden darf. Wir stellen zudem fest, dass auch die Anwendungsdauer nicht in dieser Verordnung geregelt wird. Zu beiden Punkten werden wir uns gerne detailliert äussern, sobald dies zu Debatte steht.

Wir geben zu bedenken, dass jede Zertifikatslösung so ausgestaltet werden muss, dass die Aufwendungen der Kantone auch für die vor- und nachgelagerten Prozesse möglichst gering gehalten werden. Dies muss insbesondere im Falle einer allfälligen, nachträglichen Ausstellung von Zertifikaten für Personen gelten, welche bereits vor dem Start von Pilotprojekten, oder des definitiven «Ausrollens» des Zertifikats geimpft worden, bzw. genesen sind.

Soweit wir den Entwurf im Vergleich mit dem EU-Entwurf beurteilen, ist das Schweizer Zertifikat mit dem «digitalen grünen Zertifikat» der EU kompatibel. Wir legen Wert auf diese Kompatibilität und deren Erhalt im Falle der Weiterentwicklung der Vorschriften der EU.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Verordnung sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Artikel	Bemerkung
Art. 8 Abs. 1	Die antragstellende Person sollte auch ein Zertifikat sowohl in Papier als auch elektronisch erhalten können.
Art. 9	Es fehlt eine Regelung, wie die antragstellende Person zu einer Korrektur (statt einem Widerruf) gelangt.
Art. 9 Abs. 3	Es fehlen die Bedingungen, welche die Ausstellerinnen und Aussteller zum Widerruf verpflichten.
Art. 9 Abs. 4	Wie ist der Zugriff des BIT und der kantonalen Behörden gewährleistet, wenn die Daten nirgends zentral gesammelt werden?
Art. 9	Es fehlt eine Regelung, welche Inhaberin und Inhaber von Zertifikaten auf Papier verpflichten, diese bei Widerruf der Ausstellerin oder dem Aussteller auszuhändigen. Alternativ: Regelung, dass Papierzertifikate nur durch eine elektronische Überprüfung ihre Gültigkeit entfalten können.
Art. 12 Abs. 2 Bst. b	sprachlicher Fehler «ihr» müsste sich auf die Ausstellerin oder den Aussteller beziehen. Der Bezug fehlt aber in dem Satz.
Art. 13 i.V.m. Anhang 2: in Art. 13	Der zeitliche Abstand zwischen Genesung und Impftermin oder zwischen erster und zweiter Impfung wird zwar dokumentiert, hat aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Zertifikats. Ist das so gewollt?
Art. 15	Redaktionell: Bst. a und b durch «und» miteinander verbinden, um klarzustellen, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen.
Art. 18	Um die Anerkennung des Ergebnisses innerhalb der EU zu verbessern, sollte ein interoperables Testzertifikat festgelegt werden, das die Informationen enthält, die erforderlich sind, um den Inhaber sowie Art, Datum und Ergebnis des SARS-CoV-2-Infektionstests eindeutig zu identifizieren. Um die Zuverlässigkeit des Testergebnisses zu gewährleisten, sollten nur die Ergebnisse von NAAT-Tests und Antigen-Schnelltests, die in der auf der Grundlage der Empfehlung 2021/C 24/01 des Rates der EU angelegten Liste aufgeführt sind, für ein gemäß dieser Verordnung ausgestelltes Testzertifikat infrage kommen. Der gemeinsame standardisierte Datensatz, der in die vom Gesundheitssicherheitsausschuss auf der Grundlage der Empfehlung 2021/C 24/01 des Rates der EU vereinbarten COVID-19-Testergebniszertifikate aufzunehmen ist, insbesondere die bevorzugten Codierungsstandards, sollte die Grundlage der für die Zwecke dieser Verordnung angenommenen technischen Spezifikationen bilden. (vgl. EUR-lex, Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der freizügigkeit während der COVID-10-Pandemie (digitales grünes Zertifikat) Art. 30)
Art. 21 Abs. 3	Es wird nicht klar, ob hier die Anerkennung des Schweizer Zertifikats durch das Ausland oder eines ausländischen Zertifikates durch die Schweiz gemeint ist.

Artikel	Bemerkung
Art. 24 Abs. 2	Wie kann der Widerruf bei der korrekten Person sichergestellt werden, wenn die Personendaten nicht aufgehoben werden?

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Thomas Weber